**(Muster-)Satzung**

**der**

**Deutschen Lebens-RettungsGesellschaft Landesverband Bayern**

**e.V. für die**

**Ortsverbände/Kreisverbände (OV/KV)**



Fassung vom 17.11.2018

**Kreisverband/Ortsverband … e.V**

**Inhaltsverzeichnis**

[Präambel 4](#_Toc16464)

[I. Name, Sitz und Geschäftsjahr 5](#_Toc16465)

[§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 5](#_Toc16466)

[II. Zweck 5](#_Toc16467)

[§ 2 Zweck 5](#_Toc16468)

[§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung 6](#_Toc16469)

[III. Mitgliedschaft 7](#_Toc16470)

[§ 4 Mitgliedschaft 7](#_Toc16471)

[§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte 7](#_Toc16472)

[§ 6 Stimmrecht 8](#_Toc16473)

[§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 8](#_Toc16474)

[§ 8 Beitrag 9](#_Toc16475)

[IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV … e.V 9](#_Toc16476)

[§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein 9](#_Toc16477)

[§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV … e.V 10](#_Toc16478)

[V. Jugend 11](#_Toc16479)

[§ 11 Jugend 11](#_Toc16480)

[VI. Organe 11](#_Toc16481)

[1. Abschnitt: Kreisverbands-/Ortsverbandsversammlung 11](#_Toc16482)

[§ 12 Aufgabe 11](#_Toc16483)

[§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung 12](#_Toc16484)

[§ 14 Einberufung 12](#_Toc16485)

[§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung 12](#_Toc16486)

[§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist 13](#_Toc16487)

[§ 17 Beschlussfähigkeit 13](#_Toc16488)

[§ 18 Beschlussfassung 13](#_Toc16489)

[§ 19 Abstimmungen und Wahlen 14](#_Toc16490)

[§ 20 Protokoll 14](#_Toc16491)

[2. Abschnitt: Kreisverbands- / Ortsverbandsvorstand 15](#_Toc16492)

[§ 21 Aufgaben 15](#_Toc16493)

[§ 22 Zusammensetzung 15](#_Toc16494)

[§ 23 Vertretungsbefugnis 16](#_Toc16495)

[§ 24 Amtszeit 16](#_Toc16496)

[§ 25 Geschäftsverteilung 16](#_Toc16497)

[§ 26 Ladungsfrist 16](#_Toc16498)

[§ 27 Anzuwendende Vorschriften 17](#_Toc16499)

[VII. Schiedsgericht 17](#_Toc16500)

[§ 28 Aufgaben 17](#_Toc16501)

[§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle 19](#_Toc16502)

[§ 30 Kostentragung 19](#_Toc16503)

[§ 31 Schiedsordnung 19](#_Toc16504)

[§ 32 Ordentlicher Rechtsweg 19](#_Toc16505)

[VIII. Kommissionen 20](#_Toc16506)

[§ 33 Kommissionen 20](#_Toc16507)

[IX. Sonstige Bestimmungen 20](#_Toc16508)

[§ 34 Ordnungen und Richtlinien 20](#_Toc16509)

[§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material 20](#_Toc16510)

[§ 36 Ehrungen 20](#_Toc16511)

[§ 37 Geschäftsordnung 21](#_Toc16512)

[§ 38 Wirtschaftsordnung 21](#_Toc16513)

[§ 39 Regelwerk für den Rettungssport 21](#_Toc16514)

[X. Schlussbestimmungen 21](#_Toc16515)

[§ 40 Satzungsänderungen 21](#_Toc16516)

[§ 41 Auflösung 22](#_Toc16517)

[§ 42 Eintragung im Vereinsregister 22](#_Toc16518)

# Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und

Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

# I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Kreisverband/Ortsverband (KV/OV) … der Deutschen Lebens-RettungsGesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts

München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht … eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband … e.V..

1. Der KV/OV … kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
2. Er führt die Bezeichnung:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Kreisverband/Ortsverband … e.V.“ (DLRG KV/OV … e.V.).

1. Sein Sitz ist … .
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# II. Zweck

## § 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG KV/OV … e.V. ist die Schaffung und

Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Landkreis … , in der Stadt … , der Gemeinde … .

1. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
   1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
   2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
   3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
   4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
   5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
2. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
3. Zu den Aufgaben gehören auch die
   1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie der

Sanitätsdienst,

* 1. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem

Wasser,

* 1. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  2. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den

Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

* 1. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen

Bereichs,

* 1. die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten
  2. Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.

1. 1Die DLRG KV/OV … e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. 2Die DLRG KV/OV … e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Die DLRG KV / OV … e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. 1Die DLRG KV/OV … e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. ¹Mittel der DLRG KV/OV … e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG KV/OV … e.V.. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.\*

# III. Mitgliedschaft

## § 4 Mitgliedschaft

1. ¹Mitglieder der DLRG KV / OV … e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
2. 1Über die Aufnahme neuer Mitgliedern entscheidet der DLRG KV/OV … e.V.. 2

Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG KV/OV … e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

1. ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG KV/OV … e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
2. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG KV/OV … e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.

\* Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Bayern e.V. (DLRG LV-Bayern e.V.) vertreten die Auffassung, dass pauschale

Aufwandsentschädigungen, wie sie gesetzlich derzeit mit einem maximalen jährlichen Betrag in Höhe von 720,00 € rechtlich möglich sind, in der DLRG und ihren Gliederungen nicht eingeführt werden sollen.

Insoweit wird auf eindeutige Präsidialratsbeschlüsse verwiesen, sowie die diesbezügliche Bestätigung im Präsidialrat vom 04./05.11.2011. Wenn eine Gliederung im Bereich des DLRG LV-Bayern e.V. in Kenntnis dieser Umstände trotzdem pauschale Aufwendungen im Rahmen des Gesetzes beschließen will, ist dies grundsätzlich aufgrund des Beschlusses des Landesverbandsrates vom 21.04.2012 genehmigungsfähig.

§ 2 Absatz 2 hat in diesem Fall folgende Fassung:

1. ¹Mittel der DLRG KV/OV … e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG KV/OV … e.V.. ³ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 4Die KV/OV-Versammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

1. ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die

Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG-KV / OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-KV / OV die fälligen

Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

## § 6 Stimmrecht

1. 1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. 3In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
2. Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern e.V.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG KV/OV … e.V.
2. ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG KV/OV … e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. 1Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. 2Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. 1Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 38 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. 2Den Ausschluss des OV/KV regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.
5. ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG KV/OV … e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## § 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG KV/OV … e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

# IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV … e.V.

## § 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

1. Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
2. 1Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. 2Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. 3Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
3. 1Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder

Fusion des DLRG KV/OV … e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LVPräsidiums. 2Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. 3Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören.

1. 1Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-RettungsGesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. 2Das Führen und die

Nutzung des Namens durch den DLRG KV/OV … e.V. sind an die Einhaltung der

Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. 3Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

1. 1Bei erheblichen Verstößen des DLRG KV/OV … e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG KV/OV … e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. 2Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG KV/OV … e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Für den

Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der

Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. 4Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.

1. 1Bei Entscheidungen nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. 2

Näheres regelt die Schiedsordnung.

## § 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV … e.V.

1. Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV … e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG KV/OV … e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des DLRG KV/OV … e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV … e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG KV/OV … e.V. zu erteilen.
2. 1Zu allen Versammlungen des DLRG KV/OV … e.V. ist der DLRG BV … e.V. fristgerecht einzuladen. 2Von allen Tagungen ist dem DLRG BV… e.V. eine

Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV …e.V.

haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG KV/OV … e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

1. Fristgerecht sind durch den DLRG KV/OV … e.V. dem DLRG BV … e.V zuzuleiten:
   1. Statistischer Jahresbericht
   2. Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik
   3. Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
   4. Sämtliche fällige Zahlungen
   5. Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV … e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
2. Dem DLRG KV/OV … e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der

Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

1. Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

# V. Jugend

## § 11 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
2. ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG KV/OV … e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandsrates bzw. der Landestagung bedarf.
4. Der jeweilige KV/OV–Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
5. Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Vorstandes des DLRG KV/OV … e.V.

# VI. Organe

# 1. Abschnitt: Kreisverbands-/Ortsverbandsversammlung

## § 12 Aufgabe

1. Die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG KV/ OV … e.V..
2. ¹Die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG KV/OV … e.V. verbindlich für seine Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
   1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG KV/OV … e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG KV/OV Jugend sowie dessen

Stellvertreter,

* 1. Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  2. Wahl der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands
  3. Entlastung des Vorstandes des DLRG KV/OV … e.V,
  4. Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  6. Beschlussfassung über Anträge,
  7. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  8. Satzungsänderungen,
  9. Auflösung des DLRG KV/OV … e.V..

## § 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

1. Die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG KV/OV … e.V..
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

## § 14 Einberufung

1. Die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG KV/OV … e.V. zusammen.
2. Eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG KV/OV … e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## § 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

1. 1Die Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden, eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung mindestens drei Wochen vorher. 2Weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden, bei einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung/

Ortsverbandsversammlung mindestens eine Wochen vorher. 3Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. 4Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-MailAdresse abgesendet wurde.

1. ¹Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV/OV … e.V. eingehalten. 2Der Tag der

Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

1. ¹Der Vorsitzende leitet die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

## § 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

1. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG KV/OV … e.V..
2. 1Anträge zur Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung müssen in

Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG KV/OV … e.V. eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. 2Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.

1. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

## § 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. 2Sie ist nur dann ohne

Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

## § 18 Beschlussfassung

1. ¹Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## § 19 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
2. 1Die Wahlen erfolgen geheim. 2Wenn kein Mitglied des

Kreisverbandes/Ortsverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. 3 4

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen

Stimmen auf sich vereinigt. 5§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. 6Erreicht kein

Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. 7Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

1. Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
2. Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

## § 20 Protokoll

1. ¹Über die Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes/Ortsverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung auszulegen.
2. ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisverbandes/Ortsverbandes geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung.

# 2. Abschnitt: Kreisverbands- / Ortsverbandsvorstand

## § 21 Aufgaben

¹Der Vorstand des DLRG KV/OV … e.V. leitet den Kreisverband/Ortsverband im Rahmen der

Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV … e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

## § 22 Zusammensetzung

1. Den Kreisverbandsvorstand/Ortsverbandsvorstand bilden
   1. Vorsitzender des Kreisverbandes/Ortsverbandes,
   2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbandes/Ortsverbandes, c) Schatzmeister,
   3. Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
   4. Technischer Leiter Einsatz (TL E),
   5. Vorsitzender der DLRG KV / OV Jugend.
2. Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.
3. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes/Ortsverbandes sein.
4. 1Die Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. 2Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. 3Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. 4Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
5. ¹Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes/ Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. 3Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfall ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

4

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiräte sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.

1. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis

f) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

## § 23 Vertretungsbefugnis

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des

Kreisverbandes/Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

1. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des

Kreisverbandes/Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Kreisverbandes/ Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.

1. Der Vorsitzende des Kreisverbandes/Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Kreisverbandes/Ortsverbandes.

## § 24 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes/Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
2. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

## § 25 Geschäftsverteilung

Der Kreisverbandsvorstand/Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

## § 26 Ladungsfrist

¹Die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes/ Ortsverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

## § 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

# VII. Schiedsgericht

## § 28 Aufgaben

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
   1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des

Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,

* 1. Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben..
  2. Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

1. a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

b) 1Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

* + - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
    - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
    - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

2Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

* 1. Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.
  2. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
  3. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

1. 1Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. 2Im Falle einer

Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. 3Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

1. Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-DopingBestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
2. Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
3. 1Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen

Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12

Monate verstrichen sind. 2Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese

Frist. 3Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der AntiDoping-Ordnung der DLRG.

1. 1Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen

Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. 2Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

1. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
   1. Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
   2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen

Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

* 1. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  2. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  3. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  4. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

## § 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG KV/OV … e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk …. e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

## § 30 Kostentragung

1

Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. 2Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

## § 31 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

## § 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

# VIII. Kommissionen

## § 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

# IX. Sonstige Bestimmungen

## § 34 Ordnungen und Richtlinien

1. Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

## § 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur

Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## § 36 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

## § 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. , solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

## § 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

## § 39 Regelwerk für den Rettungssport

1

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. 2Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der

Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-

Ordnung. 3Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von

Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

# X. Schlussbestimmungen

## § 40 Satzungsänderungen

1. ¹Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. 2Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. 3Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. 4§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher

Begründung mit der Einladung zur

Kreisverbandsversammlung/Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden

²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

1. Der Kreisverbandsvorstand/Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt,

Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

## § 41 Auflösung

1. Die Auflösung des DLRG KV/OV … e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen

Kreisverbandsversammlung/ Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

1. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
2. ¹Bei der Auflösung der DLRG KV/OV … e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV … e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V.. 2Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 42 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.